

# Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Architektur (BARC) 2020

für den 8-semesterigen dualen Studiengang

**hochschule 21**

Ersteller	kle/uso
Freigeber	Senatsbeschluss vom: 12.08.2020
Version	PSO BARC2020/I/03.09.2020

Die Ordnungen der hochschule 21 nutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

---

	Seite	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 4	Abschlussgrad	4
§ 5	Regelstudienzeit	4
§ 6	Praxisstudium	4
§ 7	Gliederung des Studiums	5
§ 8	Prüfungstermine und Fristen	5
§ 9	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 10	Leistungsnachweise	6
§ 11	Prüfungsleistungen	6
§ 12	Studienleistungen	7
§ 13	Bachelorarbeit	8
§ 14	Bewertung	9
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 16	Bestehen und Nichtbestehen	11
§ 17	Wiederholung	12
§ 18	Anerkennung von Leistungen	12
§ 19	Nachteilsausgleich	13
§ 20	Prüfungsausschuss	14
§ 21	Prüfende und Zweitprüfende	14
§ 22	Zuständigkeiten	15
§ 23	Widerspruchsverfahren	15
§ 24	Urkunde und Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	16
§ 25	Übergangsvorschriften	17
§ 26	Inkrafttreten	17
Anlage 1	Studienstruktur/Termine	
Anlage 2	Modulübersicht	
Anlage 3	Ergänzende Erläuterungen	
Anlage 4	Diploma Supplement	

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für den Studiengang Architektur DUAL (A) an der hochschule 21 (im Folgenden kurz "Hochschule").

## § 2 Studienziel

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichem Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre in Zusammenarbeit mit geeigneten Unternehmen der Berufspraxis eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Maßnahmen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für Individuen, Gesellschaft und berufliche Praxis erkennen und berücksichtigen.

Das Studienziel wird unterstützt durch den dualen Ansatz mit studienintegrierten Praxisphasen, da hierdurch die Studierenden schon frühzeitig ihr künftiges Wirkungsfeld kennenlernen, mit praxisnahen Aufgaben konfrontiert werden und damit die komplexen Zusammenhänge des Bauens verstehen lernen. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels nachzuweisender Leistungen in die Theoriephase hineingetragen werden, führen zu einer Verzahnung von Theorie und Praxis, sodass die beiden Lernorte Hochschule und Betrieb miteinander verbunden sind.

Ausführliche Beschreibungen der Qualifikationsziele des Studiengangs werden hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gemacht. Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.

## § 3 Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen in dieser Prüfungs- und Studienordnung sowie ihren Anlagen festgelegten Modulprüfungen.

## § 4 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt B.Eng.) verliehen.

## § 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst das Theoriestudium und das Praxisstudium. Die Abfolge, Dauer und Lage sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Module ab.
- (4) Die für den Abschluss erforderlichen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

## § 6 Praxisstudium

- (1) Der Praxisbezug des Studienangebots wird vor allem durch das modularisierte Praxisstudium sichergestellt, das neben den hierfür nachzuweisenden Leistungen auch die praktische Tätigkeit beim Praxispartner (Praxisphasen) umfasst.
- (2) In den Studiengang sind acht Praxisphasen integriert; diese liegen im Wechsel mit den Theoriephasen. Die Abfolge, Dauer und Lage der Praxisphasen sind in Anlage 1 geregelt. Während der Praxisphasen bleibt der Studierende an der Hochschule immatrikuliert.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxispartnern zusammen.
- (4) Der Praxispartner soll innerhalb des Studiums nur wegen dringender Gründe gewechselt werden, um eine Kontinuität der Erfahrung nicht zu beeinträchtigen.
- (5) Die Beschaffung eines Platzes für die Praxisphasen obliegt den Studierenden.
- (6) Die Praxisphase ist vollständig abgeleistet, wenn die Tätigkeit im Unternehmen des Praxispartners für die jeweilige Praxisphase nachgewiesen wurde. Zuständig für die Entscheidung über die Vollständigkeit einer abgeleisteten Praxisphase ist im Streitfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Jeweils zwei aufeinander folgende Praxisphasen werden einem Modul zugeordnet. In Anlage 2 ist diese Zuordnung festgelegt sowie welche nachzuweisenden Leistungen zum Abschluss des Moduls erbracht sein müssen.
- (8) Die Durchführung des Praxisstudiums ist in einer Verfahrensanweisung geregelt.

## § 7 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in Studienabschnitte und diese sind wiederum in Module untergliedert. Es enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule, die zum Abschluss der Bachelorprüfung erforderlich sind. Wahlmodule dienen einer bestimmten Schwerpunktbildung. Darüber hinaus können freiwillige Module eingerichtet werden.
- (2) Es können in der Regel pro Semester 30 Leistungspunkte (Credit Points) erworben werden, wobei ein Credit Point einer Workload von 27,5 Stunden entspricht.
- (3) Die Gliederung des Studiums ist in Anlage 2 geregelt und in Anlage 3 ergänzend erläutert.
- (4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 240 Credit Points erworben und alle erforderlichen Module abgeschlossen worden sind.
- (5) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, mit der die im Studium zu erbringenden Leistungen nachzuweisen sind. Sie werden semesterbegleitend durchgeführt oder finden in festgelegten Prüfungszeiträumen statt (s. Anlage 1). Modulprüfungen können sich auch aus mehreren nachzuweisenden Leistungen zusammensetzen. Art, Form und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 2 geregelt und in Anlage 3 ergänzend erläutert.

## § 8 Prüfungstermine und Fristen

- (1) Die Studierenden werden spätestens zu Beginn jeder Theoriephase sowohl über Art, Form, Umfang und Anzahl der für eine Modulprüfung nachzuweisenden Leistungen wie auch über die Prüfungszeiträume informiert.
- (2) Termine von Prüfungen sowie deren Modalitäten, An- und Abmeldefristen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

## § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu Modulprüfungen können nur Studierende zugelassen werden, die an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und ihre Rechte und Pflichten gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung wahrnehmen können.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
  2. die Unterlagen unvollständig sind;

3. der zu Prüfende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat,
4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 10 Leistungsnachweise

- (1) Die innerhalb von Modulprüfungen zu erbringenden Leistungen können durch
  1. Prüfungsleistungen (§ 11),
  2. Studienleistungen (§ 12),
  3. die Bachelorarbeit (§ 13) und
  4. andere, in den Anlagen vorgesehene Leistungennachgewiesen werden.
- (2) Art, Form und Umfang der jeweiligen Leistungsnachweise sind der Anlage 2, ergänzende Erläuterungen zur Art und Form der Anlage 3 zu entnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Leistungsnachweise vorsehen.
- (4) Prüfungs- und Lehrsprachen an der Hochschule sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Auf Antrag können auch andere Sprachen als Prüfungs- und Lehrsprache zugelassen werden. Die Festlegung erfolgt je Veranstaltung in den Modulbeschreibungen, Abweichungen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben.

## § 11 Prüfungsleistungen

- (1) Durch Prüfungsleistungen werden das Erkennen der Zusammenhänge des Prüfungsbereiches und die Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende ein breites Grundlagenwissen beweisen sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen.
- (2) Prüfungsleistungen werden in eigenen Prüfungsveranstaltungen erbracht. Es werden mündliche/praktische und schriftliche/rechnerische/zeichnerische Leistungen unterschieden. Bei schriftlichen/rechnerischen/zeichnerischen Leistungen soll der zu Prüfende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (3) Die Mindestdauer einer mündlichen/praktischen Prüfungsveranstaltung soll jeweils 15 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in ei-

nem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

- (4) Die Dauer von schriftlichen/rechnerischen/zeichnerischen Prüfungsveranstaltung wird im Vorhinein festgesetzt. Die jeweiligen Festsetzungen sind Anlage 2 zu entnehmen.
- (5) Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen und bewertet, wenn deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führt.

## § 12 Studienleistungen

- (1) Durch Studienleistungen werden die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und/oder zur eigenständigen unbeaufsichtigten Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen.
- (2) Studienleistungen werden in der Regel semesterbegleitend erbracht. Sie umfassen schriftliche/rechnerische/zeichnerische und/oder praktische Leistungen und können im Rahmen von auf die jeweilige Leistung bezogene Aussprachen abgeschlossen werden.
- (3) Studienleistungen sind in der Regel benotet. Unbenotete Studienleistungen sind Testleistungen. Testleistungen, die eine Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung darstellen, sind Prüfungsvorleistungen.
- (4) Eine besondere Form der Studienleistung sind der Praxisbericht, die Praxisarbeit und der Praxisvortrag. Sie werden von zwei Prüfenden betreut, von denen mindestens einer Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 1 sein muss. Zweitprüfender kann auch ein Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 2 sein.
- (5) Die jeweilige Art und Dauer der Studienleistungen werden in der Anlage 2 festgesetzt.
- (6) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Studienleistung muss der Beitrag des einzelnen zu Prüfenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

## § 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie umfasst einen schriftlichen/rechnerischen/zeichnerischen und einen mündlichen/praktischen Teil. Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit ist in Anlage 1 und die Bearbeitungsdauer in Anlage 2 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von einem Erst- und einem Zweitprüfenden geprüft. Der Erstprüfende muss Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 1 sein. Zweitprüfender kann auch ein Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 2 sein.
- (2) Die Bachelorarbeit ist ein zulassungsbeschränktes Modul. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 180 Credit Points erreicht und alle Module der ersten vier Semester abgeschlossen hat.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen festsetzen. Der Antrag muss, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden
  1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
  2. die Benennung von Erst- und Zweitprüfenden und
  3. die Benennung eines Themenbereichsenthalten.
- (6) Der schriftliche/rechnerische/zeichnerische Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Der zu Prüfende erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium als mündlicher/praktischer Teil der Bachelorarbeit. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen

aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.

- (8) Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, sofern der schriftliche/rechnerische/zeichnerische Teil der Bachelorarbeit vom Erstprüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurde.
- (9) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bei einer Einzelprüfung maximal 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (10) Für die Bachelorarbeit bilden Erst- und Zweitprüfender aufgrund der Bewertungen des schriftlichen/rechnerischen/zeichnerischen und des mündlichen/praktischen Teils eine gemeinsame Gesamtnote. Die Bachelorarbeit ist insgesamt bestanden, wenn beide Teile jeweils mit mindestens der Note "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurden. Bei Nichtbestehen sind beide Teile zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (11) Die Durchführung der Bachelorarbeit ist in einer Verfahrensanweisung geregelt.

## § 14 Bewertung

- (1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen folgt, wie die gesamte Gliederung des Studiums, dem Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS). Dies wird im "Transcript of Records" (TOR) abgebildet, das nach Beendigung eines Semesters ausgestellt werden kann. Aus diesem gehen sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen und der gleitende, studienabschnittsweise ermittelte Durchschnitt der Modulnoten hervor.
- (2) Die Bewertung für die einzelnen Leistungsnachweise wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Im Fall einer Benotung werden bestandene Leistungsnachweise mit Noten von 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet (Einzelnote). Zur differenzierten Bewertung können Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Unbenotete Leistungsnachweise werden mit "bestanden"/"pass" oder "nicht bestanden"/"fail" ausgewiesen.

- (3) Jedes Modul beinhaltet in der Regel einen benoteten Leistungsnachweis. Die Modulnote entspricht dieser Bewertung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Leistungsnachweisen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten (Mittelnote) der einzelnen Leistungsnachweise gemäß Anlage 2 (§ 16, Abs. 1 gilt entsprechend). Unbenotete Leistungsnachweise werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. Das Nichtbestehen eines von mehreren Leistungsnachweisen führt zum Nichtbestehen des Moduls.
- (4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüfender oder mehrerer Leistungsnachweise oder mehrerer Module oder mehrerer Studienabschnitte zu einer Mittelnote zusammengefasst werden, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bewertet einer von mehreren Prüfenden einen Leistungsnachweis mit schlechter als "ausreichend/sufficient" (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.
- (6) Für die Benotung gelten folgende Bezeichnungen und Definitionen:

Einzelnote	Mittelnote*	Notenbezeichnung		ECTS Grade	Definition
		deutsch	englisch		
1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	A	eine auszeichnungswürdige, besonders hervorragende Leistung
1,3	1,1 – 1,5	sehr gut	very good	B	eine hervorragende Leistung
1,7 ----- 2,0 ----- 2,3	1,6 – 2,5	gut	good	C	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 ----- 3,0 ----- 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory	D	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 ----- 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient	E	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0		nicht ausreichend	fail	F	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* auch als Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- (7) Für die Bachelorprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Diese wird aus allen Modulnoten nach Credit Points gewichtet errechnet.
- (8) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen.
- (9) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll spätestens bis vier Wochen vor Beginn der nächsten Theoriephase abgeschlossen sein.

## § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Leistungsnachweis gilt als versäumt und wird mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet, wenn jemand nach der Anmeldung einen Prüfungstermin oder eine Abgabefrist ohne triftigen Grund nicht wahrnimmt oder einen Rücktritt nicht innerhalb der festgelegten Meldefrist anzeigt. Dasselbe gilt, wenn ein Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss dies durch ein ärztliches Attest erfolgen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Eventuell bereits vorliegende Arbeitsergebnisse des betreffenden, nicht abgeschlossenen Leistungsnachweises, sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) In allen Fällen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich, die §§ 3, Abs. 2 und 6, Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie landesrechtliche Regelungen über die Elternzeit gelten entsprechend.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erfolgt eine Bewertung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0). Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsveranstaltung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet.

## § 16 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Leistungsnachweise müssen bestanden sein. Die Credit Points für eine Modulprüfung werden nur gewährt, wenn alle in der Anlage 2 für ein Modul vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht worden sind.

- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörige Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat der Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden, wird der Geprüfte darüber informiert. Ob und ggf. in welcher Form und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann, wird hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben, sofern in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Hat der Geprüfte die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 14, Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 17 Wiederholung

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Wiederholungen sind in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Prüfungszeitraum abzulegen.
- (2) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Nicht bestandene Leistungsnachweise von Wahl- und Wahlpflichtmodulen können nur durch erneute Erbringung der Leistungsnachweise des jeweiligen Wahl- und Wahlpflichtmoduls zu einem späteren Zeitpunkt oder durch die Erbringung von Leistungsnachweisen entsprechender anderer Wahl- und Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (5) Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (6) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Leistungsnachweisen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 für diese entsprechend.

## § 18 Anerkennung von Leistungen

- (1) Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen werden anerkannt, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen

Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention maßgebend. Diese ist in Verbindung mit den Erläuterungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz und deren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wenn eine Äquivalenz nicht festgestellt werden kann und das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens angefochten wird, entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Innerhalb der Mobilitätsprogramme der Hochschule erfolgt die Anerkennung uneingeschränkt und automatisch.
- (4) Bei der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen prüft die Hochschule anhand der vorgelegten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die zugehörigen Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall.
- (5) Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen konkreter Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal.
- (6) Durch Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen dürfen nur bis zu 50 % des Studiengangs ersetzt werden.
- (7) Das Anerkennungsverfahren wird näher bestimmt durch eine für die gesamte Hochschule gültige Verfahrensanweisung zum Äquivalenzfeststellungsverfahren und den für die einzelnen Studiengänge gültigen Äquivalenzbeurteilungsverfahren.

## § 19 Nachteilsausgleich

Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit einen Leistungsnachweis nicht ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Prüfende die Erbringung gleichwertiger Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.

## § 20 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur 1 Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen im Hinblick auf die Reform der Studienpläne und Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren, für die in dieser Prüfungsordnung oder im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

## § 21 Prüfende und Zweitprüfende

- (1) Zur Abnahme von Leistungsnachweisen sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen.
- (2) Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Zweitprüfenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Prüfender und Zweitprüfender unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

## § 22 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
  2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 16),
  3. über die Bestellung der Prüfenden (§ 21),
  4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 9, Abs. 2, Punkt 3)
  5. über Widerspruchsverfahren (§ 23)
  6. über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen (§ 19)ist der Prüfungsausschuss nach § 20 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf das für die Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung übertragen werden.
- (2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten.
- (3) Zuständig für die Anrechnung von Leistungen ist die jeweilige Studiengangsleitung.
- (4) Zur Durchführung dieser Prüfungsordnung können Studiengangs- und Fachbereichsleitungen spezifische Verfahrensanweisungen festlegen.

## § 23 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende und andere belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch ihn ist Klärung herbeizuführen, ob
  1. das Verfahren zur Erbringung eines Leistungsnachweises nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

## § 24 Urkunde und Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der Absolvent unverzüglich die Bachelor-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads sowie ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung. In das Zeugnis über die Bachelorprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (2) Als weiteres Dokument erhält der Absolvent ein abschließendes "Transcript of Records", das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist. Darin sind aufzunehmen:
  - die Modulkennung,
  - eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
  - der Aufwand in Stunden eines Moduls,
  - die Anzahl der erworbenen Credit Points,
  - die erreichten Modulnoten,
  - die ECTS Grades und
  - der abschnittsweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt.
- (3) Die Hochschule stellt ein "Diploma Supplement" (DS, Anlage 4) aus, das eindeutig die Zuordnung zum europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) und zum deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ausweist und der jeweils durch die Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht.
- (4) Alle Zeugnisdokumente können auf Antrag des Absolventen auch in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (5) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Leistungsnachweise enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

## § 25 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung im vierten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Ordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5 (1) zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, werden nach deren Ablauf nach der neuen Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Der Senat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.
- (3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

## § 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude, 12.08.2020



---

Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt  
Vizepräsident der hochschule 21



---

Prof. Dr. med. Barbara Zimmermann  
Vizepräsidentin der hochschule 21



Studienabschnitt		Sem.	ECTS	Stud. Arbeitsaufw.	Modulart			
Modulkennung	Modulbezeichnung		ΣΣCP	Präsenz	Selbst	Modulverantwortung		
	zugehörige Lehrveranstaltung (LV) - nachrichtlich	Sem.	ΣCP	LVS	ZStd.	Lehrform	MINT-Anteil	
Kennung	Teilleistungsbezeichnung	-art	-format	Sem.	CP	WoS	Anmeldung	Dozent/in
<b>A - Studienabschnitt I (Grundstudium)</b>		<b>1-4</b>	<b>120,0</b>	<b>1512,0</b>	<b>1788,0</b>	<b>Pflichtmodule</b>		
<b>BARC_A_GEG</b>	<b>Grundlagen des Entwerfens und Gebäudelehre</b>	<b>1-2</b>	<b>10,0</b>	<b>144,0</b>	<b>131,0</b>	<b>Prof. Kamps</b>		
1	Design Basics and Building Typology							
	Grundlagen des Entwerfens	1	5,0	72,0	65,5	V/Ü	0	
GDE_TL	Grundlagen des Entwerfens	TL	SP	1	5,0	6,0	LV	Kamps
	Gebäudelehre	2	5,0	72,0	65,5	V/Ü	0	
GBL_SL	Gebäudelehre	SL	SP	2	5,0	6,0	LV	Kamps
<b>BARC_A_CAD</b>	<b>Computer Aided Design und Präsentation</b>	<b>1-2</b>	<b>6,0</b>	<b>78,0</b>	<b>87,0</b>	<b>Prof. Peter</b>		
2	Computer Aided Design and Presentation							
	CAD und Präsentation 1	1	3,0	39,0	43,5	V/Ü	3	
	CAD und Präsentation 2	2	3,0	39,0	43,5	V/Ü	3	
CAD_TL	CAD und Präsentation	TL	H60	1-2	2,0	6,0	LV	Peter
CAD_PL	CAD und Präsentation	PL	K90	2	4,0	0,0	PV	Peter
<b>BARC_A_DUG</b>	<b>Darstellen und Gestalten</b>	<b>1</b>	<b>5,0</b>	<b>72,0</b>	<b>65,5</b>	<b>Prof. Kamps</b>		
3	Visual Representation and Creative Design							
	Darstellen und Gestalten	1	5,0	72,0	65,5	V/Ü	2,5	
DUG_SL	Darstellen und Gestalten	SL	SP	1	5,0	6,0	LV	Kamps
<b>BARC_A_BKO</b>	<b>Baukonstruktion</b>	<b>1-2</b>	<b>5,0</b>	<b>72,0</b>	<b>65,5</b>	<b>Prof. Herrmann</b>		
4	Building Construction							
	Baukonstruktion 1	1	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5	
BKO1A_SL	Baukonstruktion 1	SL	SP	1	5,0	6,0	LV	Herrmann
<b>BARC_A_TWL</b>	<b>Tragwerkslehre</b>	<b>1</b>	<b>5,0</b>	<b>72,0</b>	<b>65,5</b>	<b>Prof. Betzler</b>		
5	Structures							
	Tragwerkslehre	1	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5	
TWL_TL	Tragwerkslehre	TL	H30	1	1,0	6,0	LV	Betzler
TWL_PL	Tragwerkslehre	PL	K90	1	4,0	0,0	PV	Betzler
<b>BARC_A_BSL</b>	<b>Baustofflehre</b>	<b>1</b>	<b>4,0</b>	<b>72,0</b>	<b>38,0</b>	<b>Prof. Marquardt</b>		
6	Building Materials							
	Baustofflehre	1	4,0	72,0	38,0	V	4	
BSL1_PL	Baustofflehre 1	PL	K90	1	4,0	6,0	PV	Stehr
<b>BARC_A_PRX1</b>	<b>Praxismodul I</b>	<b>1-2</b>	<b>7,0</b>	<b>12,0</b>	<b>180,5</b>	<b>Studiengangsleitung</b>		
7	Practice Module I							
	Starterkurs	1	1,0	12,0	9,5	S	0,5	
START_SL	Starterkurs	SL	SP	1	1,0	1,0	LV	Lehrauftrag
	Praxisphase 1. Semester	1	2,0	0,0	55,0	Prx	1	
PRX1_EL1	Praxisnachweis (1. Semester)	EL	X11	1	2,0	0,0		versch.
	Praxisphase 2. Semester	2	4,0	0,0	110,0	Prx	2	
PRX1_EL2	Praxisnachweis (2. Semester)	EL	X11	2	2,0	0,0		versch.
PRX1_TL	Praxisbericht (1.- 2. Semester)	TL	SP	1-2	2,0	0,0	PV	versch.
<b>BARC_A_BKG</b>	<b>Bau- und Kunstgeschichte</b>	<b>2-3</b>	<b>6,0</b>	<b>96,0</b>	<b>69,0</b>	<b>Prof. Ley</b>		
8	History of Architecture and Art							
	Bau- und Kunstgeschichte 1	2	3,0	48,0	34,5	V/S	1,5	
	Bau- und Kunstgeschichte 2	3	3,0	48,0	34,5	V/S	1,5	
BKG_TL	Bau- und Kunstgeschichte	TL	SP	2-3	1,0	8,0	LV	Burmester
BKG_PL	Bau- und Kunstgeschichte	PL	K90	3	5,0		PV	Burmester
<b>BARC_A_BKW</b>	<b>Baukonstruktion und Werklehre</b>	<b>3</b>	<b>10,0</b>	<b>144,0</b>	<b>131,0</b>	<b>Prof. Herrmann</b>		
9	Building Construction and Material Usage							
	Baukonstruktion 2	2	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5	
BKO2A_TL	Baukonstruktion 2	TL	SP	2	1,0	6,0	LV	Herrmann
	Baukonstruktion 3	3	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5	
BKO3A_TL	Baukonstruktion 3	TL	SP	3	1,0	6,0	LV	Lehrauftrag
BKW_PL	Baukonstruktion und Werklehre	PL	K120	3	8,0	0,0	PV	Herrmann
<b>BARC_A_TRK</b>	<b>Tragkonstruktionen</b>	<b>2-3</b>	<b>10,0</b>	<b>144,0</b>	<b>131,0</b>	<b>Prof. Betzler</b>		
10	Structural Engineering							
	Tragkonstruktionen 1	2	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5	
TRK1_TL	Tragkonstruktionen 1	TL	SP	2	2,0	6,0	LV	Betzler
	Tragkonstruktionen 2	3	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5	
TRK_PL	Tragkonstruktionen	PL	K120	3	8,0	6,0	PV	Betzler
<b>BARC_A_BTA</b>	<b>Bauphysik und Technischer Ausbau</b>	<b>2-3</b>	<b>10,0</b>	<b>144,0</b>	<b>131,0</b>	<b>Prof. Peter</b>		
11	Building Physics and Technology							
	Bauphysik und Technischer Ausbau 1	2	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5	
BTA1_TL	Bauphysik und Techn. Ausbau 1	TL	H30	2	1,0	6,0	LV	Peter
	Bauphysik und Technischer Ausbau 2	3	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5	
BTA2_TL	Bauphysik und Techn. Ausbau 2	TL	H30	3	1,0	6,0	LV	Peter
BTA_PL	Bauphysik und Techn. Ausbau	PL	K120	3	8,0	0,0	PV	Peter

<b>BARC_A_ENT1</b>	<b>Entwerfen 1</b>			<b>3</b>	<b>6,0</b>	<b>72,0</b>	<b>93,0</b>	<b>Prof. Herrmann</b>	
12	Design Studio 1								
	<i>Entwerfen 1</i>			3	6,0	72,0	93,0	Ü	0
ENT1_SL	Entwerfen 1	SL	P60	3	6,0	6,0		LV	versch.
<b>BARC_A_BAV</b>	<b>Baufaufnahme und Vermessung</b>			<b>3-4</b>	<b>5,0</b>	<b>60,0</b>	<b>77,5</b>	<b>Prof. Peter</b>	
13	Building Recording and Surveying								
	<i>Vermessungslehre</i>			3	2,0	36,0	19,0	V/Ü	2
BAV_TL	Vermessung	TL	SP	3	2,0	3,0		LV	Mehrkens
	<i>Baufaufnahme und Vermessung</i>			4	3,0	24,0	58,5	Ü	3
BAV_SL	Baufaufnahme und Vermessung	SL	H45	4	3,0	2,0		LV	Röver
<b>BARC_A_PX2</b>	<b>Praxismodul II</b>			<b>3-4</b>	<b>8,0</b>	<b>6,0</b>	<b>214,0</b>	<b>Studiengangsleitung</b>	
14	Practice Module II								
	<i>Praxisphase 3. Semester</i>			3	4,0	0,0	110,0	Prx	2
PRX2_EL1	Praxisnachweis (3. Semester)	EL	X11	3	2,0	0,0			versch.
PRX2_TL	Praxisarbeit (3. Semester)	TL	H60	3	2,0	0,0			versch.
	<i>Praxisphase 4. Semester</i>			4	4,0	6,0	104,0	Prx	2
PRX2_EL2	Praxisnachweis (4. Semester)	EL	X11	4	2,0	0,0			versch.
PRX2_SL	Praxisvortrag (4. Semester)	SL	R20	3-4	2,0	0,5		PV	versch.
<b>BARC_A_ENT2</b>	<b>Entwerfen 2</b>			<b>4</b>	<b>6,0</b>	<b>72,0</b>	<b>93,0</b>	<b>Prof. Kamps</b>	
15	Design Studio 2								
	<i>Entwerfen 2</i>			4	6,0	72,0	93,0	Ü	2,5
ENT2_SL	Entwerfen 2	SL	P60	4	6,0	6,0		LV	versch.
<b>BARC_A_ATH</b>	<b>Architekturtheorie</b>			<b>4</b>	<b>8,0</b>	<b>108,0</b>	<b>112,0</b>	<b>Prof. Ley</b>	
16	Architectural Theory								
	<i>Architekturtheorie</i>			4	5,0	72,0	65,5	V/Ü	1
ATH_TL	Architekturtheorie	TL	SP	4	1,0	6,0		LV	Ley
ATH_PL	Architekturtheorie	PL	K90	4	4,0	0,0		PV	Ley
	<i>Architekturexkursion</i>			4	3,0	36,0	46,5	S	0
XAEX_TL	[Wah] Architekturexkursion	TL	SP	4	3,0	3,0		LV	versch.
<b>BARC_A_DMP</b>	<b>Denkmalpflege</b>			<b>4</b>	<b>5,0</b>	<b>72,0</b>	<b>65,5</b>	<b>Prof. Herrmann</b>	
17	Historic Preservation								
	<i>Denkmalpflege</i>			4	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5
DMP_SL	Denkmalpflege	SL	SP	4	5,0	6,0		LV	Lehrauftrag
<b>BARC_A_BWL</b>	<b>Betriebswirtschaftslehre</b>			<b>4</b>	<b>4,0</b>	<b>72,0</b>	<b>38,0</b>	<b>Prof. Weise</b>	
18	Business Administration								
	<i>Betriebswirtschaftslehre</i>			3	4,0	72,0	38,0	V/Ü	0
BWL_PL	Betriebswirtschaftslehre	PL	K90	3	4,0	6,0		PV	Weise
<b>B - Studienabschnitt II (Hauptstudium)</b>				<b>5-8</b>	<b>70,0</b>	<b>798,0</b>	<b>1127,0</b>	<b>Pflichtmodule</b>	
<b>BARC_B_ENT3</b>	<b>Entwerfen 3</b>			<b>5</b>	<b>6,0</b>	<b>72,0</b>	<b>93,0</b>	<b>Prof. Herrmann</b>	
19	Design Studio 3 (Structural Design)								
	<i>Konstruktives Entwerfen</i>			5	6,0	72,0	93,0	Ü	6
ENT3_SL	Konstruktives Entwerfen	SL	P60	5	6,0	6,0		LV	Herrmann
<b>BARC_B_SSB</b>	<b>Stadtplanung und Städtebau</b>			<b>5-6</b>	<b>10,0</b>	<b>144,0</b>	<b>131,0</b>	<b>Prof. Ley</b>	
20	Urban Planning and Design								
	<i>Stadtplanung und Städtebau 1</i>			5	5,0	72,0	65,5	V/Ü	2,5
SSB1_TL	Stadtplanung und Städtebau 1	TL	P45	5	1,0	6,0		LV	Ley
	<i>Stadtplanung und Städtebau 2</i>			6	5,0	72,0	65,5	V/Ü	2,5
SSB2_TL	Stadtplanung und Städtebau 2	TL	P45	6	1,0	6,0		LV	Ley
SSB_PL	Stadtplanung und Städtebau	PL	K120	6	8,0	0,0		PV	Ley
<b>BARC_B_EGS</b>	<b>Energetische Gebäudesanierung</b>			<b>5</b>	<b>5,0</b>	<b>72,0</b>	<b>65,5</b>	<b>Prof. Peter</b>	
21	Energetic Building Refurbishment								
	<i>Energetische Gebäudesanierung</i>			5	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5
EGS_TL	Energetische Gebäudesanierung	TL	SP	5	1,0	6,0		LV	Peter
EGS_PL	Energetische Gebäudesanierung	PL	K60	5	4,0	0,0		PV	Peter
<b>BARC_B_BBL</b>	<b>Baubetriebslehre</b>			<b>5-6</b>	<b>8,0</b>	<b>144,0</b>	<b>76,0</b>	<b>Prof. Groenmeyer</b>	
22	Construction Management								
	<i>Baubetriebslehre A</i>			5	4,0	72,0	38,0	V	4
BBLA_PL	Baubetriebslehre A	PL	K90	5	4,0	6,0			Groenmeyer
	<i>Baubetriebslehre B</i>			6	4,0	72,0	38,0	V	4
BBLB_PL	Baubetriebslehre B	PL	K90	6	4,0	6,0		PV	Weise

BARC_B_PXX3		Praxismodul III			5-6	8,0	6,0	214,0	Studiengangsleitung	
23		Practice Module III								
		Praxisphase 5. Semester			6	4,0	0,0	110,0	Prx	2
	PRX3_EL1	Praxisnachweis (5. Semester)	EL	X11	5	2,0	0,0			versch.
	PRX3_TL	Praxisarbeit (5. Semester)	TL	H60	5	2,0	0,0			versch.
		Praxisphase 6. Semester			6	4,0	6,0	104,0	Prx	2
	PRX3_EL2	Praxisnachweis (6. Semester)	EL	X11	6	2,0	0,0			versch.
	PRX3_SL	Praxisvortrag (6. Semester)	SL	R20	5-6	2,0	0,5		PV	versch.
BARC_B_ARD		Architekturdarstellung			6-7	5,0	48,0	89,5	Studiengangsleitung	
24		Architectural Representation								
		Darstellungsfach (Wahl)			6	3,0	42,0	40,5	S	1,5
	XARD_SL	[Wahl] Wahlpflichtfach X	SL	SP	6	3,0	3,0		LV	versch.
		Skizzenbuch			7	2,0	6,0	49,0	Ü	1
	ARD_SL	Skizzenbuch	SL	SP	7	2,0	0,5		PV	versch.
BARC_B_SBE		Städtebauliches Entwerfen			7	6,0	72,0	93,0	Prof. Ley	
25		Urban Design Studio								
		Städtebauliches Entwerfen			7	6,0	72,0	93,0	Ü	3
	SBE_SL	Städtebauliches Entwerfen	SL	P90	7	6,0	6,0		LV	Ley
BARC_B_BSC		Bauschäden			7	5,0	72,0	65,5	Prof. Herrmann	
26		Construction Damages								
		Bauschäden			7	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5
	BSC_TL	Bauschäden	TL	H30	7	1,0	6,0		LV	Herrmann
	BSC_PL	Bauschäden	PL	K90	7	4,0	0,0		PV	Herrmann
BARC_B_PXX4		Praxismodul IV				7,0	24,0	168,5	Studiengangsleitung	
27		Practice Module IV								
		Praxisphase 7. Semester			7	4,0	0,0	110,0	Prx	2
	PRX4_EL	Praxisnachweis (7. Semester)	EL	X11	7	2,0	0,0			versch.
	PRX4_TL	Praxisarbeit (7. Semester)	TL	H60	7	2,0	0,0		LV	versch.
		Bachelorarbeitsvorbereitung				3,0	24,0	58,5	S	1
	PRX4_SL	Vorbereitungsseminar	SL	H45	8	3,0	2,0		LV	versch.
BARC_B_OBR		Öffentliches Baurecht				5,0	72,0	65,5	Prof. Peter	
28		Planning Law and Building Regulations								
		Öffentliches Baurecht und Arbeitsschutz			8	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5
	OBR_TL	Öffentliches Baurecht	TL	SP	8	1,0	6,0		LV	Lehrauftrag
	OBR_PL	Öffentliches Baurecht	PL	K90	8	4,0	0,0		PV	Lehrauftrag
BARC_B_KTP		Kosten- und Terminplanung				5,0	72,0	65,5	Prof. Hadrych	
29		Cost and Schedule Planning								
		Kosten- und Terminplanung			8	5,0	72,0	65,5	V/Ü	5
	KTP_TL	Kosten- und Terminplanung	TL	H30	8	1,0	6,0		LV	Hadrych
	KTP_PL	Kosten- und Terminplanung	PL	K90	8	4,0	0,0		PV	Hadrych
<b>E - Entwurfsbereich</b>					5-7	23,0	144,0	488,5	Wahlpflichtmodule <sup>1)</sup>	
BARC_E_ENT		Entwurfsprojekte (mind. 18 CP)				18,0	144,0	351,0	Studiengangsleitung	
30		Design Projects (min. 15 CP)								
		Entwurf A			5	6,0	48,0	117,0	Ü	3
	ENTA_SL	[Wahl] Entwurf A	SL	P90	5	6,0	4,0		LV	versch.
		Entwurf B			6	6,0	48,0	117,0	Ü	3
	ENTB_SL	[Wahl] Entwurf B	SL	P90	6	6,0	4,0		LV	versch.
		Entwurf C			7	6,0	48,0	117,0	Ü	3
	ENTC_SL	[Wahl] Entwurf C	SL	P90	7	6,0	4,0		LV	versch.
		Weitere Veranstaltungen aus Entwurfskatalog							optional	
BARC_E_STG		Stegreifentwürfe (mind. 5 CP)				5,0	0,0	137,5	Studiengangsleitung	
31		Brief Designs (min 5 CP)								
		keine zugehörige Lehrveranstaltung							Ü	2,5
	STGA_SL	[Wahl] Stegreif A	SL	SP	6	1,0	0,0	27,5	LV	versch.
	STGB_SL	[Wahl] Stegreif B	SL	SP	6	1,0	0,0	27,5	LV	versch.
	STGC_SL	[Wahl] Stegreif C	SL	SP	6	1,0	0,0	27,5	LV	versch.
	STGD_SL	[Wahl] Stegreif D	SL	SP	7	1,0	0,0	27,5	LV	versch.
	STGE_SL	[Wahl] Stegreif E	SL	SP	7	1,0	0,0	27,5	LV	versch.
		Weitere Veranstaltungen aus Entwurfskatalog							optional	

X - Wahlpflichtbereich				6-8	15,0	252,0	160,5	Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup>	
<b>BARC_X_SQU</b>	<b>Schlüsselqualifikationen (mind. 6 CP in 3 SL)</b>				<b>6,0</b>	<b>108,0</b>	<b>57,0</b>	<b>Studiengangsleitung</b>	
32	Key Qualifications (min. 6 CP in 3 assignments)								
	Schlüsselqualifikation 1			6	2,0	36,0	19,0	S	1
SQA1_SL	[Wahl]	Schlüsselqualifikation 1	SL SP	6	2,0	3,0		LV	versch.
	Schlüsselqualifikation 1			7	2,0	36,0	19,0	S	1
SQA2_SL	[Wahl]	Schlüsselqualifikation 2	SL SP	7	2,0	3,0		LV	versch.
	Schlüsselqualifikation 1			7	2,0	36,0	19,0	S	1
SQA3_SL	[Wahl]	Schlüsselqualifikation 3	SL SP	8	2,0	3,0		LV	versch.
	Weitere Veranstaltungen aus Katalog							optional	
<b>BARC_X_WPF</b>	<b>Wahlpflichtfächer (mind. 9 CP in 3 SL)</b>				<b>9,0</b>	<b>144,0</b>	<b>103,5</b>	<b>Studiengangsleitung</b>	
33	Compulsory Electives (min. 9 CP in 3 assignments)								
	Wahlpflichtfach 1			7	3,0	48,0	34,5	S	1,5
WFA1_SL	[Wahl]	Wahlpflichtfach 1	SL SP	7	3,0	4,0		LV	versch.
	Wahlpflichtfach 2			7	3,0	48,0	34,5	S	1,5
WFA2_SL	[Wahl]	Wahlpflichtfach 2	SL SP	7	3,0	4,0		LV	versch.
	Wahlpflichtfach 3			8	3,0	48,0	34,5	S	1,5
WFA3_SL	[Wahl]	Wahlpflichtfach 3	SL SP	8	3,0	4,0		LV	versch.
	Weitere Veranstaltungen aus Katalog							optional	
<b>Z - Bachelorarbeit</b>				<b>8</b>	<b>12,0</b>	<b>0,0</b>	<b>330,0</b>	<b>Pflichtmodul</b>	
<b>BARC_Z_BAM</b>	<b>Bachelorarbeitsmodul</b>				<b>12,0</b>	<b>0,0</b>	<b>330,0</b>	<b>Studiengangsleitung</b>	
34	Bachelor Thesis Module								
	keine zugehörige Lehrveranstaltung							Ü	6
BARC_PL		Bachelorarbeit	PL H330	8	12,0	0,0	330,0	PV	versch.
				<b>1-8</b>	<b>240,0</b>	<b>2706,0</b>	<b>3894,0</b>	<b>= 6600,0</b>	<b>153 CP</b>

Stand: 31.03.2020

**Erläuterungen:**

	<b>Teilleistungsarten</b>		<b>Teilleistungsformate / Prüfungsformen</b>
PL	Prüfungsleistung (benotet, Bestandteil Mittelnote)	K**	Klausur mit Angabe der Dauer in Minuten
SL	Studienleistung (benotet, Bestandteil Mittelnote)	M**	Kolloquium mit Angabe der Dauer in Minuten
TL	Testatleistung (nicht benotet, nicht Bestandteil Mittelnote)	Ü**	Praktikum mit Angabe der Dauer in Minuten
VL	Prüfungsvorleistung (Zulassungsvoraussetzung zur PL)	R**	Referat mit Angabe der Dauer in Minuten
EL	externe Leistung	H**	Hausübung mit Angabe der Dauer in Zeitstunden
		P**	Projektarbeit mit Angabe der Dauer in Zeitstunden*
LV	Anmeldung zur Lehrveranstaltung	X**	Praxisnachweis mit Angabe der Dauer in Wochen
PV	Anmeldung zur Prüfungsveranstaltung	SP	Sonderprüfung *

\*) Die Leistung wird tws. im Präsenz- und tws. im Selbststudium erbracht und in der Regel in einem Kolloquium testiert oder geprüft.

**Hinweise:**

- 1) Im Studienabschnitt "Entwurfsbereich" wird von Semester zu Semester eine Vielzahl von Entwurfsprojekten und Stegreifentwürfen angeboten. Zu wählen sind mindestens 3 Entwurfsprojekte im Umfang von zusammen mind. 15CP und mindestens 5 Stegreifentwürfe im Umfang von zusammen mind. 5CP. Bei über die Mindestzahl hinausgehenden Teilleistungen gehen jeweils die bestbewerteten in die Gesamtbewertung ein.
- 2) Im Studienabschnitt "Wahlpflichtbereich" wird von Semester zu Semester eine Vielzahl von Schlüsselqualifikationen und Wahlpflichtfächern angeboten. Zu wählen sind mind. 3 Schlüsselqualifikationen aus dem interdisziplinären Angebot der Hochschule im Umfang von zusammen mind. 6CP und mind. 3 Wahlpflichtfächer aus dem Wahlpflichtkatalog des Architekturstudienganges im Umfang von zusammen mind. 9CP. Bei über die Mindestzahl hinausgehenden Teilleistungen gehen jeweils die bestbewerteten in die Gesamtbewertung ein.

## Anlage 3: Ergänzende Erläuterungen

### [1. Zweck]

Die vorliegende allgemeine Leitlinie ist ein **hochschulöffentliches** Dokument mit dem Zweck, eine einheitliche Nutzung von Begriffen im Bachelorstudiengang Architektur DUAL sicherzustellen.

### [2. Geltungsbereich]

In der vorliegenden Fassung erstreckt sich ihr Geltungsbereich auf den Studiengang Architektur DUAL an der Hochschule 21.

### [3. Begriffe und Abkürzungen]

Etwas Abkürzungen werden bei der ersten Nennung erläutert.

### [4. Beteiligte Personen]

Beteiligt sind alle Mitwirkenden im Studiengang Architektur DUAL einschließlich der betroffenen Verwaltungsstellen.

### [5. Mitgeltende Dokumente]

- Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Architektur (BARC); insbesondere Modulübersicht, Modulplan und Modulbeschreibungen.

## Grundlagen

Im Folgenden werden in Ergänzung zur und unbenommen der rechtlichen Gültigkeit der Prüfungs- und Studienordnung Begrifflichkeiten erläutert, die in den Modulbeschreibungen sowie weiteren nachgeordneten Dokumenten und Verfahrensanweisungen verwendet werden. Sie finden sich ebenfalls im an der Hochschule verwendeten Campus Management System und in den Lernplattformen wieder und bestimmen die grundsätzliche Struktur des Studienganges.

## Studienabschnitte

Der Studienablauf gliedert sich in Studienabschnitte, (Studien-)Bereiche und die Abschlussarbeit.

### Grundstudium

Der erste Studienabschnitt (I) umfasst die **↗ Pflichtmodule** der ersten vier Fachsemester. In ihm werden die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt.

### Hauptstudium

Der zweite Studienabschnitt (II) umfasst zunächst die Pflichtmodule der letzten vier Fachsemester. In ihm werden, aufbauend auf dem Grundstudium, weiterführende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt.

### Entwurfsbereich und/oder Schwerpunktbereich

Im Hauptstudium angesiedelt ist der auf dem Grundstudium aufbauende Entwurfsbereich, der die **↗ Wahlpflichtmodule** der Stegreifentwürfe und der Entwurfsprojekte beinhaltet. Es kann ein Schwerpunktbereich zur Vertiefung mit zugehörigen **↗ Wahlmodulen** eingerichtet werden.

### Wahlpflichtbereich

Ebenfalls im Hauptstudium angesiedelt ist der Wahlpflichtbereich, der die Wahlpflichtmodule der fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen und der fachnahen Wahlpflichtfächer beinhaltet.

### Bachelorarbeit

Das Bachelorarbeitsmodul am Ende des Hauptstudiums beinhaltet die Abschlussarbeit.

### Freiwilliger Bereich

Der freiwillige Bereich beinhaltet **↗ freiwillige Module** und zusätzlich erbrachte Teilleistungen über alle Studiensemester hinweg.

## Modularten (→ Art des Moduls)

Module sind Elemente der Studiengangsplanung (Studienablauf, Prüfungsrecht). Sie bilden die grundlegende Struktur des Curriculums und umfassen eine festgesetzte Anzahl von unterschiedlichen Leistungsnachweisen, im Folgenden → *Teilleistungen*. Alle Teilleistungen eines Moduls müssen bestanden werden. Die Modulgrößen reichen von minimal 4 bis maximal 18 Leistungspunkten (CP). Ein CP umfasst ca. 27,5 Zeitstunden des → *studentischen Arbeitsaufwandes*.

### Pflichtmodule

sind Module, die für den Abschluss des Studiums absolviert werden müssen. Hier sind alle Teilleistungen aus den zugehörigen Veranstaltungen zu erbringen. In besonderen Fällen können Teilleistungen aus einem spezifischen Katalog ausgewählt werden. Zu Pflichtmodulen gehört mind. eine benotete Teilleistung und in der Regel weitere unbenotete Teilleistungen; umfasst ein Pflichtmodul mehrere benotete Teilleistungen, wird nach Leistungspunktzahl gewichtet ein Mittelwert als Modulabschlussnote gebildet.

### Wahlpflichtmodule

sind Module, die für den Abschluss des Studiums absolviert werden müssen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls sind aus einem wechselnden Katalog eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen auszuwählen und die zugehörigen Teilleistungen zu erbringen (Wahlpflichtleistungen). Zu Wahlpflichtmodulen gehören in der Regel mehrere benotete Teilleistungen, aus denen für die Modulabschlussnote ein nach Leistungspunktzahl gewichteter Mittelwert gebildet wird. Nicht bestandene Teilleistungen können hier nicht wiederholt werden, sondern müssen durch erneute Erbringung zu einem späteren Zeitpunkt oder durch die Erbringung entsprechender anderer Teilleistungen ersetzt werden.

### Wahlmodule

sind Module, die der Schwerpunktbildung dienen. Aus einem festgelegten Katalog können Module mit unterschiedlich zusammengestellten Veranstaltungen und zugehörigen Teilleistungen ausgewählt werden (Wahlleistungen). Wahlmodule sind untereinander austauschbar, jedoch müssen ggf. mehrere festgelegte Wahlmodule belegt werden, um einen bestimmten Studienschwerpunkt abzudecken. Endgültig nicht bestandene Wahlmodule müssen durch die Erbringung entsprechender anderer Wahlmodule ersetzt werden.

### Freiwillige Module

ergänzen das Studium um freiwillige Zusatzleistungen.

## Veranstaltungen

Veranstaltungen sind Elemente der Stundenplanung (Lehrorganisation und Raumplanung). Im Rahmen der Veranstaltungen werden die einzelnen Teilleistungen erbracht, die für Abschluss des zugehörigen Moduls erforderlich sind. Unterschieden werden Lehr- und Prüfungsveranstaltungen. Alle Veranstaltungen sind anmeldepflichtig.

### Lehrveranstaltungen

Die Lehre wird in Lehrveranstaltungen durchgeführt, die eine festgesetzte Anzahl von Lehrveranstaltungsstunden umfassen. In der Regel wird die Gesamtanzahl von Lehrveranstaltungsstunden

auf Wochenstunden heruntergebrochen; Lehrveranstaltungen können aber auch vierzehntägig oder blockweise durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen können in verschiedene *↗ Veranstaltungsformen* unterschieden werden. Zum Beginn einer Theoriephase müssen sich die Lernenden für eine Lehrveranstaltung anmelden bzw. sich innerhalb einer bestimmten Frist wieder von der Lehrveranstaltung abmelden. Lehrveranstaltungsstunden beschreiben die *↗ Kontaktzeiten*, die Lehrende und Lernende gemeinsam verbringen. Für die Lernenden gehören diese Kontaktzeiten zum *↗ Präsenzstudium*; die Lehrveranstaltungsstunden (45 Minuten) werden mit 60 Minuten auf das Präsenzstudium angerechnet. Zum Präsenzstudium kommt das *↗ Selbststudium* hinzu, in dem die Lernenden den vermittelten Lehrstoff eigenständig vertiefen, Übungsaufgaben erarbeiten und/oder sich auf Prüfungen vorbereiten.

### Prüfungsveranstaltungen

Die Prüfung der Wissensvermittlung in den Lehrveranstaltungen kann in eigenständigen Prüfungsveranstaltungen erfolgen. Eine Prüfungsveranstaltung wird in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum durchgeführt und umfasst eine festgelegte Minutenzahl. Die Prüfungsveranstaltung bezieht sich auf die unterschiedlichen *↗ Veranstaltungsformen* der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme an einer Prüfungsveranstaltung muss nicht unmittelbar nach dem Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung erfolgen. Zur Teilnahme an einer Prüfungsveranstaltung ist eine vorhergehende Anmeldung erforderlich, die nach den Maßgaben der Prüfungsordnung oder des Prüfungsamtes erfolgt.

### Veranstaltungsformen (↗ Lehrform)

Veranstaltungsformen sind Begriffe der Stundenplanung (hier als *Veranstaltungsart*) wie nachrichtlich auch der Studiengangsplanung (hier als Lehrform). Sie beinhalten verschiedene *↗ Lehr- und Lernmethoden* und unterschiedliche *↗ Medienformen*.

### Vorlesung (V)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen wissenschaftliche und methodische Kenntnisse durch zusammenhängende und strukturierte Darstellungen im Rahmen von Vorträgen der Lehrenden vermittelt werden. Zugehörige Lehr- und Lernmethoden umfassen in der Regel digitale Präsentationen und Veranschaulichungen durch Tafelarbeit, Overhead-Projektionen oder Smartboard-Darstellungen, sowie Repetitorien; ergänzt werden können die Vorlesungen durch verschiedene Medienformen wie beispielsweise Skripte, Foliensätze und Mitschriftvorlagen. Zugehörige *↗ Prüfungsformen* umfassen beispielsweise Klausuren und Kolloquien sowie Hausübungen und Sonderprüfungen.

### Übung (Ü)

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen wissenschaftliche und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten an Hand von konkreten Fragestellungen vermittelt und in intensiver Betreuung durch die Lehrenden von den Lernenden in verschiedenen Aufgabenlösungen exemplarisch durchgeführt und vertieft werden. Zugehörige Lehr- und Lernmethoden umfassen in der Regel Anwesenheitsübungen mit digitalen Präsentationen und anderen Veranschaulichungen durch Tafelarbeit, Skizzen und Modelle, aber auch Besichtigungen, Vor-Ort-Untersuchungen, Feldforschung und zusätzliche Kurzexkursionen, sowie Konsultationen und Besprechungen in Einzel- oder

Gruppenarbeit; ergänzt werden können die Übungen durch verschiedene Medienformen wie beispielsweise Skripte und Arbeitsblätter. Zugehörige Prüfungsformen umfassen Praktika und Projektarbeiten sowie Referate, Hausübungen und Sonderprüfungen.

#### Seminar (S)

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen komplexe wissenschaftliche Themenstellungen gemeinsam untersucht und diskutiert und methodische Fertigkeiten vertieft werden. Von den Lernenden werden in intensiver Betreuung durch die Lehrenden eigene Beiträge geleistet, die der Erprobung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens dienen. Zugehörige Lehr- und Lernmethoden umfassen in der Regel Vorträge und Diskussionen mit digitalen Präsentationen und anderen Veranschaulichungen, aber auch Besichtigungen, Kurzexkursionen und Podiumsdiskussionen, sowie Konsultationen von Einzel- oder Gruppenarbeiten; ergänzt werden können die Übungen durch verschiedene Medienformen wie beispielsweise Skripte, Handouts und Arbeitsblätter. Zugehörige Prüfungsformen umfassen Referate und Hausübungen sowie Praktika, Projektarbeiten und Sonderprüfungen.

#### Vorlesung/Übung (V/Ü)

Vorlesung/Übung stellt eine Mischform aus den beiden genannten Lehrformen dar.

#### Vorlesung/Seminar (V/S)

Vorlesung/Seminar stellt eine Mischform aus den beiden genannten Lehrformen dar.

#### Exkursion (Exk)

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, in denen wissenschaftliche und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten an Hand von Anschauungsobjekten vermittelt und in intensiver Beobachtung durch die Lernenden in gemeinsamer Diskussion mit den Lehrenden besprochen werden. Bei Exkursionen findet die zugehörige Lehre vollständig außerhalb der Hochschule statt. Zugehörige Lehr- und Lernmethoden umfassen in der Regel Anschauungslehre in Form von Besichtigungen und Vor-Ort-Untersuchungen, sowie Konsultationen und Besprechungen in Einzel- oder Gruppenarbeit; ergänzt werden können Exkursionen durch verschiedene Medienformen wie beispielsweise Skripte, Handouts und Arbeitsblätter. Zugehörige Prüfungsformen umfassen Referate und Hausübungen sowie Praktika, Projektarbeiten und Sonderprüfungen.

#### Tutorium (Tut)

Tutorium sind Unterrichtsveranstaltungen, in denen wissenschaftliche und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten von den Lernenden unter Anleitung qualifizierter höherer Fachsemester nachbereitet und eingeübt werden. Sie begleiten vor allem Vorlesungen. Tutorien beinhalten keine eigenen Prüfungsformen und stellen keine eigenen Teilleistungen dar.

#### Praxisstudium (Prx)

Das Praxisstudium ist ein wesentlicher Teil der dualen Lehre, in denen in den jeweiligen Partnerunternehmen außerhalb der Hochschule praktische Berufserfahrung gesammelt und die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung der Betreuenden im Partnerunternehmen angewandt und weiterentwickelt werden. Das Praxisstudium beinhaltet die Prüfungsformen Praxisnachweis sowie Referate, Projektarbeiten und Sonderprüfungen.

## Art der Leistungsnachweise (↗ Teilleistungsarten)

Teilleistungsarten sind Begriffe der Studiengangs- und Prüfungsplanung. Sie wirken sich prüfungsrechtlich insbesondere auf die Frage der Wiederholbarkeit aus.

### Prüfungsleistung (PL)

Prüfungsleistungen sind benotete Teilleistungen, die im Rahmen der anmeldepflichtigen Prüfungsveranstaltungen eines Moduls erbracht werden. Die Benotung von Prüfungsleistungen geht in die Modulmittelnote ein. Prüfungsleistungen werden in Drittelnoten bewertet und müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, mindestens ausreichend sein. Für alle Prüfungsleistungen gilt eine begrenzte Wiederholbarkeit.

### Studienleistung (SL)

Studienleistungen sind benotete Teilleistungen, die im Rahmen der anmeldepflichtigen Lehrveranstaltungen eines Moduls erbracht werden. Die Benotung von gleichrangigen Studienleistungen geht in die Modulmittelnote ein. Hiervon kann abgesehen werden, wenn in einem Modul bereits eine Prüfungsleistung erbracht wurde; dann wird die Benotung lediglich nachrichtlich in die Leistungsübersicht (TOR = Transcript of Records) übernommen. Studienleistungen werden in Drittelnoten bewertet und müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, zum Bestehen mindestens ausreichend sein. Für alle Studienleistungen gilt eine unbegrenzte Wiederholbarkeit, außer sie sind Teil von Wahlpflicht- oder Wahlmodulen.

### Testatleistung (TL)

Testatleistungen sind unbenotete Teilleistungen, die im Rahmen der anmeldepflichtigen Lehrveranstaltungen eines Moduls erbracht werden. Testatleistungen müssen bestanden werden. Zur Orientierung können über das Testat hinaus differenziertere Leistungseinschätzungen abgegeben werden. Für alle Testatleistungen gilt eine unbegrenzte Wiederholbarkeit.

### Prüfungsvorleistung (VL)

Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Teilleistungen, die im Rahmen der anmeldepflichtigen Lehrveranstaltungen eines Moduls erbracht werden. Sie bilden eine Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfungsleistung, d.h. sie müssen erbracht sein, bevor sich zu einer Prüfungsveranstaltung angemeldet werden kann. Für alle Prüfungsvorleistung gilt eine unbegrenzte Wiederholbarkeit.

### Externe Leistung (EL)

Externe Leistungen sind benotete Teilleistungen, die außerhalb von Lehrveranstaltungen der Hochschule im Rahmen eines Moduls erbracht werden. Sie sind nicht wiederholbar. Neben den externen Leistungen im Praxisstudium können hierzu auch Leistungen gehören, die im Rahmen eines Äquivalenzfeststellungsverfahrens anerkannt wurden. Die Benotung von externen Leistungen geht in die Modulmittelnote ein. Hiervon kann abgesehen werden, wenn in einem Modul bereits eine benotete Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde; dann wird die Benotung lediglich nachrichtlich in die Leistungsübersicht (ToR) übernommen. Externe Leistungen werden in Drittelnoten bewertet und müssen mindestens ausreichend sein.

## Form des Leistungsnachweises (↗Teilleistungsformate / Prüfungsform)

Teilleistungsformate sind Begriffe der Studiengangs- und Prüfungsplanung.

### Klausur (K<sup>\*\*</sup>)

Klausuren sind schriftliche/rechnerische/zeichnerische Leistungsnachweise im Präsenzstudium, die in eigenen Prüfungsveranstaltungen durchgeführt werden. Sie stellen Einzelleistungen dar. Die Dauer einer Klausur wird in Minuten angegeben.

### Kolloquium (M<sup>\*\*</sup>)

Kolloquien sind mündliche/praktische Leistungsnachweise im Präsenzstudium, die in eigenen Prüfungsveranstaltungen durchgeführt werden. Für Kolloquien können Ausarbeitungen herangezogen werden, die im Eigen- und/oder Präsenzstudium angefertigt worden sind. Sie stellen Einzelleistungen dar. Die Dauer eines Kolloquiums wird in Minuten angegeben.

### Praktikum (Ü<sup>\*\*</sup>)

Praktika sind praktische/schriftliche/rechnerische/zeichnerische Leistungsnachweise, die im Präsenzstudium erbracht werden (z.B. Anwesenheitsübungen, Labore, experimentelle Arbeiten). Sie stellen Einzel- oder Gruppenleistungen dar. Die Bearbeitungsdauer eines Praktikums wird in Minuten angegeben.

### Referat (R<sup>\*\*</sup>)

Referate sind mündliche Leistungsnachweise innerhalb bzw. zum Abschluss einer Lehrveranstaltung, die im Selbststudium erarbeitet und im Präsenzstudium vorgetragen werden. Sie stellen Einzel- oder Gruppenleistungen dar. Die Dauer eines Referates wird in Minuten angegeben.

### Hausübung (H<sup>\*\*</sup>)

Hausübungen sind schriftliche/rechnerische/zeichnerische Leistungsnachweise, die im Selbststudium erarbeitet und in einer abschließenden Aussprache testiert oder benotet werden können. Sie stellen Einzel- oder Gruppenleistungen dar. Die Bearbeitungsdauer einer Hausübung wird in Zeitstunden angegeben.

### Projektarbeit (P<sup>\*\*</sup>)

Projektarbeiten sind schriftliche/rechnerische/zeichnerische/praktische Leistungsnachweise, die teilweise im Präsenz- und teilweise im Selbststudium erbracht und in der Regel in einer abschließenden hochschulöffentlichen Aussprache testiert oder benotet werden (z.B. auch Entwurfsprojekte). Sie stellen Einzel- oder Gruppenleistungen dar. Die Bearbeitungsdauer einer Projektarbeit wird in Zeitstunden angegeben.

### Praxisnachweis (X<sup>\*\*</sup>)

Praxisnachweise dienen der Bewertung der praktischen Leistungen, die im Praxisstudium erbracht werden. Sie stellen Einzelleistungen dar. Die Nachweisdauer wird in Wochen angegeben.

### Sonderprüfung (SP)

Sonderprüfungen sind schriftliche/rechnerische/zeichnerische/mündliche/Leistungsnachweise, die teilweise im Präsenz- und teilweise im Selbststudium erbracht und in abschließenden Aussprachen testiert oder benotet werden können. Mehrere einzelne Leistungen können in einer Sonderprüfung zusammengefasst werden. Sie stellen Einzel- und/oder Gruppenleistungen dar.

## DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und Unesco/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. Angaben zum Inhaber / zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

### 2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)  
Bachelor of Engineering, B.Eng.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation  
Praxisintegrierender dualer Studiengang Architektur  
(Einteilung gemäß BIBB - Bundesinstitut für Berufsbildung)

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)  
hochschule 21 (Staatlich anerkannte private Fachhochschule)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

### 3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) In Leistungspunkten und/oder Jahren

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

### 4. Angaben zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Das Studium und die Lehre im dualen Bachelorstudiengang Architektur DUAL bereiten die Studentinnen und Studenten auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichem Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre in Zusammenarbeit mit geeigneten Unternehmen der Berufspraxis eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studentinnen und Studenten werden befähigt, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen bauliche Maßnahmen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für die Individuen, die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen und zu berücksichtigen. In Kooperation der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs Bauwesen wird ein polytechnischer Ansatz verfolgt, der zu einem Ingenieurabschluss führt (Bachelor of Engineering).

Vermittelt werden fachspezifische Grundkenntnisse der Architektur im Städte- und Hochbau, wie die wesentlichen Aspekte der Entwurfs- und Gestaltungsmethodik und der Gebäudelehre, der Konstruktion, Tragwerkslehre und Gebäudetechnik, der Kultur- und Kunstwissenschaften, der Sozial- und Humanwissenschaften, der Umweltwissenschaften, der Technikwissenschaften, sowie der Bauökonomie, des Baumanagements und des Bau- und Planungsrechts. Ziel ist, die Studentinnen und Studenten zu befähigen, in interdisziplinären Teams zu arbeiten und mittels Zusammenarbeit, Diskussionen und selbständigem logischen Denken in Schriftstücken, Zeichnungen, Modellbauten und Bewertungen zu handeln und Ideen zu vermitteln. Kreatives Denken, Innovation und Führungsübernahme werden ebenso vermittelt wie dreidimensionales Denken bei der Ausarbeitung von Entwürfen. Hinzu kommen Entwurfstheorie und -methoden, kunst- und architekturtheoretisches Verständnis und technisches Wissen über Struktur, Materialien und Konstruktion. Wesentlich ist hierbei, die Bedürfnisse von Kundschaft und Benutzenden wie auch der Gesellschaft insgesamt in ihrem jeweiligen materiellen und immateriellen Kontext zu erkennen.

Das generalistische Studienziel wird unterstützt durch das duale Studium, in dem Theorie- und Praxisphasen quartalsweise wechseln. Hierdurch lernen die Studentinnen und Studenten schon von Studienbeginn an das Wirkungsfeld von Architektinnen und Architekten kennen. Sie werden mit praxisnahen Aufgaben konfrontiert, lernen die komplexen Zusammenhänge des Bauens verstehen und können frühzeitig ihre an der Hochschule erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden und überprüfen. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels Berichten, schriftlichen Ausarbeitungen und Referaten in die Theoriephase hineingetragen werden, führen zu einer unmittelbaren Verzahnung von Theorie und Praxis sowie einer intensiven Verbindung der Lernorte Hochschule und Praxisunternehmung.

Die Qualifikationsziele des dualen Bachelorstudiengangs Architektur entsprechen der UNESCO/UIA Charta von 2011, den Richtlinien 2005/36/EG und 2013/55/EU des Europäischen Parlaments, dem Niedersächsischen Architektengesetz von 2017 und dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz von 2017.

Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“. Zusätzlich wird das ECTS Notensystem angewendet.

Beschreibung der Notenskala

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung,

2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,

n.b. = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

## 5. Angaben zur Berechtigung der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

## 6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

[www.hs21.de](http://www.hs21.de)

## 7. Zertifizierung des Diploma Supplements

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Transcript of Records vom

Datum der Zertifizierung:

## 8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

*Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.*

### Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland<sup>1</sup>

#### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

#### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>3</sup>, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

#### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren<sup>6</sup>. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>8</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

## 8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungs-orientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>9</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup>

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

-Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland)  
Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

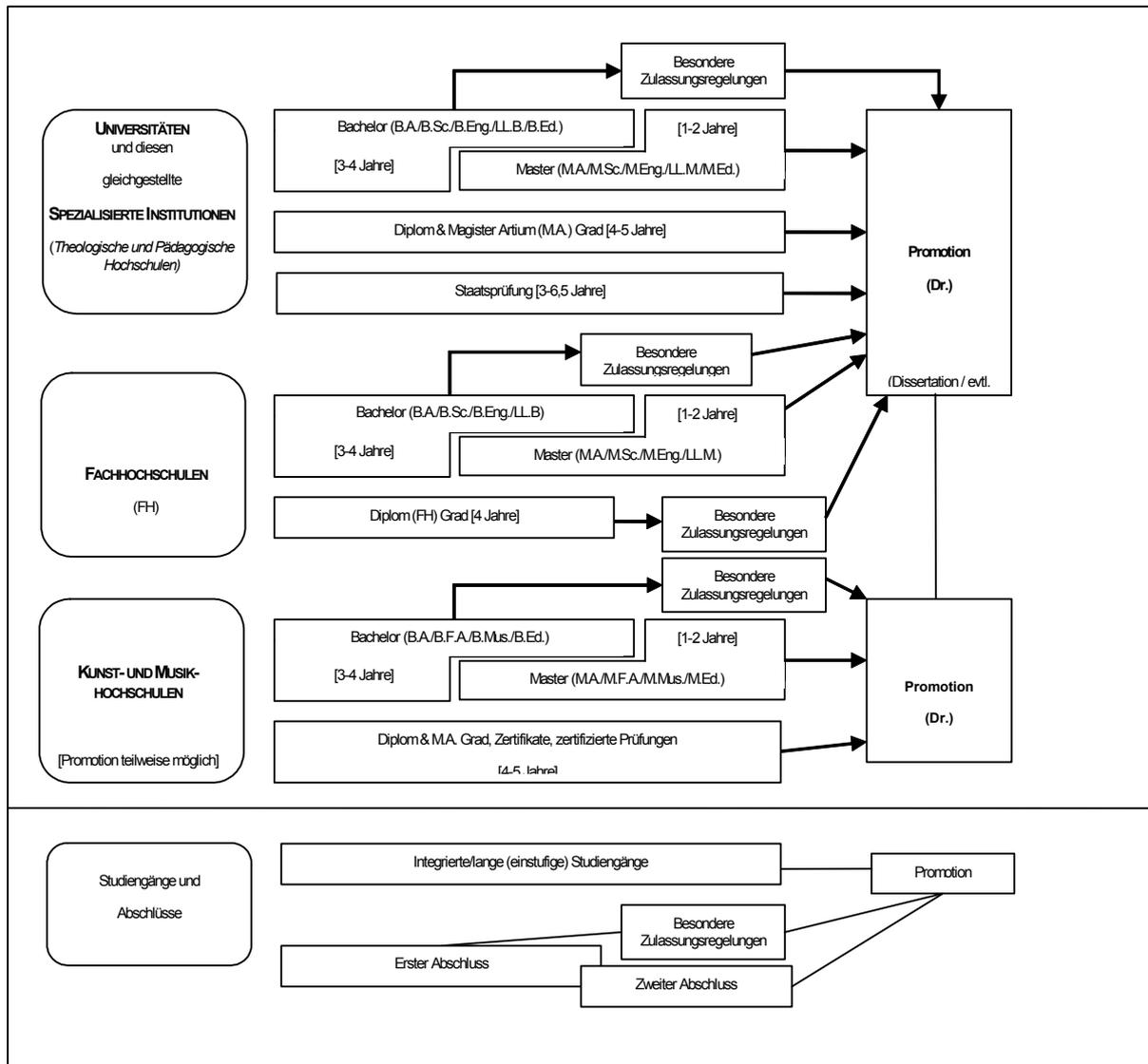
-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

-„Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im Eurydice-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland  
(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

-Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

-„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

**TAB. 1: INSTITUTIONEN, STUDIENGÄNGE UND ABSCHLÜSSE IM DEUTSCHEN HOCHSCHULSYSTEM**



<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

<sup>4</sup> Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de) <<http://www.dqr.de>> .

<sup>5</sup> Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 - Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen - EQR).

<sup>6</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

<sup>7</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>8</sup> Siehe Fußnote Nr. 7.

<sup>9</sup> Siehe Fußnote Nr. 7.

<sup>10</sup> Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).